

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Rechnung	GESETZENTWURF
7	17 - GE 9/90
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

14. März 1990

Dr. WS/IC.

Betr.: GZ. FS-110/1-III/9/90/10 - Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes
zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Zu Art I Z 2:

Gegen die geplante Regelung, wonach die Entscheidung über die
Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbe-
hördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einer Einzelperson über-
tragen werden soll, bestehen erhebliche Bedenken. Im Interesse
eines effektiven Rechtsschutzes wäre eine Entscheidung des
Senates wünschenswert. Dies umso mehr, als es sich in diesem
Bereich um einen sehr sensiblen Rechtsschutz handelt. Zumindest
aber sollte ein Begehren nach § 62 Abs 2 lit b FinStG vorgesehen
werden.

Zu Art I Z 4:

Die Textierung von § 150 Abs 3 1. und 2. Satz ist im Hinblick auf
die Erläuterungen hiezu unklar. Nach Satz 2 kann die Maßnahmen-
beschwerde "auch" bei der Finanzstrafbehörde 2. Instanz einge-

- 2 -

bracht werden, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich aber einerseits, daß eine Einbringung bei einer Behörde 1. Instanz nicht möglich sein soll, andererseits aber die Einbringung bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde schon; hinsichtlich beider Fälle enthält aber Satz 1 eine positive Regelung.

Nach unserer Meinung läge es im Interesse einer bürgernahen Regelung wenn eine Beschwerde wahlweise bei der Behörde 1. oder 2. Instanz eingebracht werden könnte. In letzterem Fall wie vorgeschlagen auch bei derjenigen, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt wurde. Bei einem Wahlrecht wird sich die in den Erläuterungen aufgeworfene Frage der Zurechnung als nicht so gravierend darstellen, da im Zweifelsfall ohnedies bei der 2. Instanz eingebracht werden kann. Schließt man die Einbringung bei der 1. Instanz im Gegensatz zur bisherigen Grundregel gerade für Maßnahmenbeschwerden aus, schafft man für den Betroffenen zusätzlich das sich aus Abs 3 Satz 3 ergebende Risiko der rechtzeitigen Weiterleitung durch die 1. Instanz.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post der Parlamentsdirektion zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler)


(Dr. Wolfgang Seitz)